

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

3. Flächennutzungsplan- änderung

„Freiflächen-Photovoltaik- anlage Gernhut“

Gemeinde Mönchsroth

Begründung

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Planung	4
2	Standortbegründung	4
3	Planungsrechtliche Ausgangssituation	4
4	Lage und Nutzung	5
5	Anpassung an die Ziele an die Raumordnung und Landesplanung/fachliche Ziele	5
5.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern	5
5.2	Regionalplan Westmittelfranken	5
6	Art der baulichen Nutzung	5
7	Erschließung	6
8	Immissionsschutz	6
9	Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden	6
10	Schutzgebiete/Spezieller Artenschutz/Natura 2000	6
11	Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen	7
12	Bodendenkmalschutz	7
13	Ver- und Entsorgung	8
14	Umweltbericht	8
14.1	Einleitung	8
14.1.1	Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	8

14.1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	8
14.2	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	9
14.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	10
14.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	13
14.5	Planungsalternativen	13
14.6	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	13
14.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	14
14.8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	14
15	Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange	15
16	Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung	15
17	Verfasser	16

1 Anlass der Planung

Die Fa. Ökostrom24 GmbH & Co. KG aus Bad Wörishofen beabsichtigt die Errichtung einer PV-Anlage mit einer Leistung von 750 kWp auf dem Grundstück Flur-Nr. 726/2 der Gemarkung Mönchsroth. Bei dem geplanten Standort handelt es sich um eine ehemalige Bauschuttdeponie der Gemeinde, die gerade rekultiviert wird bzw. als Lagerplatz genutzt wird. Zur Erlangung von Baurecht für die PV-Anlage ist die Durchführung einer Bauleitplanung (FNP-Änderung, Aufstellung Bebauungsplan) erforderlich. Da der Standort teilweise innerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete liegt, ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete vereinbar ist.

Zur Schaffung der baurechtlichen Zulässigkeit des Solarparks ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben des § 35 Abs. 1 BauGB zählen. Parallel dazu wird im Hinblick auf eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Flächennutzungsplan geändert, so dass der vorhabenbezogenen Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, vgl. § 8 Abs. 2 BauGB. Die Bauleitplanung wird gemäß den Vorgaben des interministeriellen Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 erstellt.

2 Standortbegründung

In dem Gebiet für eine Bauschuttdeponie ist als Nachfolgenutzung im FNP landwirtschaftliche Nutzung dargestellt. Im Vergleich zu Standorten in der freien Landschaft steht die Gemeinde Mönchsroth der Ansiedlung eines Solarparks auf der rekultivierten Bauschuttdeponie positiv gegenüber. Maßgebliche Gründe hierfür sind:

- Die rekultivierte Bauschuttdeponie stellte im Hinblick auf das Landschaftsbild bereits einen beeinträchtigten Bereich dar.
- Durch die durchgeführten Deponietätigkeiten handelt es sich bei dem Standort um eine klassische wirtschaftliche Konversionsfläche im Sinne des EEG.
- Erschließungswege zum angrenzenden örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetz sind bereits vorhanden.
- Der Standort liegt im Außenbereich abgeschirmt von Siedlungsflächen.

3 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die Gemeinde Mönchsroth verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. In diesem Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft/Aufschüttungsbereich, geplante Bauschuttdeponie dargestellt, angrenzende Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft, im Süden auch Fläche für Wald und Überschwemmungsgebiet.

Die beabsichtigte PV-Anlage lässt sich nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickeln. Daher führt die Gemeinde Mönchsroth für das Plangebiet ein entsprechendes Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durch.

4 Lage und Nutzung

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Gemeindegebietes nördlich der Talau der Rothach und umfasst ein (Teil-)Grundstück Flur-Nr. 726/2, Gemarkung Mönchsroth. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,6 ha.

Das Plangebiet umfasst den größeren Teil der im FNP dargestellten Aufschüttungsfläche (Bauschuttdeponie).

5 Anpassung an die Ziele an die Raumordnung und Landesplanung/fachliche Ziele

5.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind hinsichtlich der Errichtung von PV-Anlagen folgende planungsrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthalten:

- 6.2.1 (Z): Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien
- 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

5.2 Regionalplan Westmittelfranken

Der Regionalplan Westmittelfranken enthält folgende allgemeine Grundsätze im Hinblick auf die regenerative Energiegewinnung durch Photovoltaik:

- Es ist darauf hinzuwirken, die direkte und indirekte Sonnenenergienutzung in der Region verstärkt zu nutzen.
- Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten entstehen, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes ausgeschlossen werden kann.
- Es ist anzustreben, dass großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass diese in der Region möglichst nur dann errichtet werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

6 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend den baulichen Anforderungen einer PV-Anlage wird das Plangebiet im parallel aufgestellten Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Anlage gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und daher im Flächennutzungsplan künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt. Im sonstigen Sondergebiet sind die gemäß der Zweckbestimmung erforderlichen Solarmodule sowie zugehörigen Betriebsgebäude, technischen Einrichtungen und Erschließungswege zulässig.

7 Erschließung

Das Plangebiet ist über den nördlich angrenzenden bestehenden Feldweg erschlossen. Über diese Wegeverbindung kann auch das für Bau, Wartung und Pflege erforderliche Verkehrsaufkommen zur PV-Anlage abgewickelt werden.

Der erzeugte Strom wird mittels Neuverlegung eines Erdkabels zum Einspeisepunkt im Bereich des nordöstlich gelegenen Gewerbebetriebes geführt.

8 Immissionsschutz

Die PV-Anlage selbst arbeitet emissionsfrei und ist unempfindlich gegenüber Schalleinwirkungen von außen. Der Betrieb der erforderlichen Wechselrichter und Trafoanlagen führt zu Schallemissionen. Durch die Verkleidung der Aggregate (Stringwechselrichter) bzw. deren Einhausung durch Betriebsgebäude (bei Zentralwechselrichtern) sind diese Schallemissionen außerhalb der PV-Anlage nicht wahrnehmbar.

Erhebliche Lichtreflexionen durch die Solarmodule und daraus resultierende Blendwirkungen oder anderen Beeinträchtigungen auf die ST 2385 im Süden können aufgrund der Entfernung und des dazwischen liegenden waldähnlichen Bewuchses ausgeschlossen werden.

9 Bodenschutz/Konzept zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen die Gemeinden alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme optimieren.

Darüber hinaus ist auf § 1a Abs. 2 BauGB hinzuweisen: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Um diesen landesplanerischen Zielen gerecht zu werden und die Belange des Umweltschutzes adäquat in die Bauleitplanung zu integrieren, wurde der Bauleitplan im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden erarbeitet. Als Standort für die PV-Anlage wurde eine rekultivierte Bauschuttdeponie als wirtschaftliche Konversionsfläche im Sinne des EEG gewählt. Festsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan sichern einen weitestgehend reduzierten Flächenverbrauch unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen einer Nutzung als PV-Anlage.

10 Schutzgebiete/Spezieller Artenschutz/Natura 2000

Das Plangebiet ist im südlichen Teil mit naturschutzrechtlich verankerten Schutzkategorien (europäische Schutzgebiete des Netzwerkes Natura 2000: FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) belegt. Der in die Natura 2000-Gebiete hineinragende Teil des Plangebietes wird weitgehend modulfrei gehalten und nicht bepflanzt. Innerhalb des Plangebietes existieren keine amtlichen Biotopkartierungen der Bayerischen Biotopkartierung. Wegen der geringfügigen Überplanung von Flächen in Natura 2000-Gebieten wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Im Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsvorprüfung hat sich

gezeigt, dass es vorhabenbedingt durch den potenziell relevanten Wirkfaktor direkter Flächenentzug nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kommen wird.

Folglich ist für die Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Wörnitztal“ und SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“ vorhabenbedingt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen zu rechnen. Eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht erforderlich.

Durch die PV-Anlage werden Flächen überplant, die aktuell vegetationsfrei sind bzw. einer natürlichen Sukzession unterliegen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz wurde in einem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung überprüft.

Die Prüfung ergab, dass Wiesen- und Bodenbrüter von dem Vorhaben beeinträchtigt sein können, weshalb zu deren Schutz eine Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt wird (Schutz besetzter Nester/Eier durch Baufeldfreimachung/Baugebieterschließung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelbrutzeiten; falls nicht möglich: Vergrämunungsmaßnahmen).

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergab ferner, dass ein Vorkommen der Zauneidechse im Umfeld des Plangebietes nicht unwahrscheinlich ist. Im Plangebiet selbst sind Fortpflanzungsstätten der Zauneidechse aufgrund des schweren, nicht grabbaren Bodensubstrats unwahrscheinlich. Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung im Plangebiet und unter Berücksichtigung der eher punktuellen Baumaßnahmen für die PV-Anlage (keine flächige Versiegelung) ist keine unmittelbare Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und damit keine Erhöhung des Tötungsrisikos für einzelne Individuen zu erwarten. Die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan zum Schutz der Zauneidechse sind nicht erforderlich.

11 Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der PV-Anlage werden Flächen überplant, für die eine landwirtschaftliche Nachfolgenutzung vorgesehen war. Wegen der vorausgegangenen Deponienutzung sind Bodenverhältnisse in diesem Bereich nachhaltig gestört.

12 Bodendenkmalschutz

Wegen der vorangegangenen Deponienutzung sind im Plangebiet keine Bodendenkmale vorhanden. Sollten dennoch bei Grabungsarbeiten Bodenfunde angetroffen werden, sind diese gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) dem Landratsamt als Untere Denkmalschutzbehörde bzw. dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich anzuzeigen, die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die

Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

13 Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet ist aufgrund der Nutzung als PV-Anlage keine Ver- und Entsorgung erforderlich. Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser versickert wie bisher über die belebte Bodenzone.

Nähere Angaben enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

14 Umweltbericht

14.1 Einleitung

14.1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB gewürdigt werden.

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung der Bauleitpläne beizufügen. Die Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Der Konkretisierungsgrad der Aussagen im Umweltbericht entspricht dem jeweiligen Planungsstand, im vorliegenden Fall der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan).

Ziel der Flächennutzungsplanänderung und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes ist die baurechtliche Sicherung einer PV-Anlage im Bereich einer rekultivierten Bauschuttdeponie nördlich der Talaue der Rothach. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,6 ha.

Hierfür wird auf bisher als Bauschuttdeponie genutzten Bereichen ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Innerhalb dieses Sondergebietes werden Solarmodule in aufgeständerter Bauweise installiert, die der Gewinnung von regenerativer Energie dienen.

14.1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Als relevantes Ziel der Landes- und Regionalplanung ist die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien und die Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft zu nennen. Die Inanspruchnahme von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist zu vermeiden.

Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie das Baugesetzbuch, das Naturschutzgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz und die Immissionsschutz-Gesetzgebung.

14.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Flächennutzungen

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und wurde bis vor kurzem als Bauschuttdeponie genutzt. Die Bauschuttdeponie ist vollständig rekultiviert.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Schutzgut Mensch

Im Plangebiet befinden sich keine Wohnnutzungen. Nächstgelegene Siedlungsflächen liegen ca. 350 m nordöstlich des Plangebietes (bestehender Gewerbebetrieb) und ca. 1 km westlich des Plangebietes (Siedlungsfläche Mönchsroth).

Schallimmissionsvorbelastungen im Plangebiet und seinem Umfeld entsprechen der bestehenden Nutzungscharakteristik als landwirtschaftlich genutzten Bereich.

Erholungsnutzungen sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im Bereich einer erst vor kurzem rekultivierten Bauschuttdeponie und ist weitgehend baum- und strauchfrei. Am Rand des Plangebietes sind diverse Gehölzbestände vorhanden.

Das Plangebiet ragt im Süden geringfügig in naturschutzrechtlich begründete Schutzgebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete) hinein (FFH-Gebiet „Wörnitztal“, SPA-Gebiet „Nördlinger Ries und Wörnitztal“).

Für die im Plangebiet vorhandenen artenschutzrechtlich relevanten Strukturen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Schutzgut Boden

Durch die frühere Deponienutzung sind die Bodenverhältnisse im Plangebiet und seinem Umfeld nachhaltig gestört.

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes und seinem Umfeld nicht vorhanden. Der Flurabstand zum Grundwasser ist relativ hoch und wird vom Bauvorhaben nicht beeinflusst.

Wasserschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden, ein Überschwemmungsgebiet im Bereich der Talau der Rothach grenzt zwar südlich an, wird vom Plangebiet aber nicht tangiert.

Schutzgut Klima und Luft

Die Hauptwindrichtung kommt aus Westen. Das Plangebiet liegt außerhalb des Einflussbereiches für Siedlungsbereiche, weshalb das Plangebiet keine Ausgleichsfunktion für das Lokalklima als Frischluftentstehungsgebiet hat.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Außenbereich abseits von Siedlungen und ist durch Gehölzbestände vor allem nach Süden abgeschirmt.

Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen im Norden und Westen lassen sich die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zum Teil vermeiden.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Informationen über das Vorkommen von Bodendenkmälern liegen derzeit nicht vor. Kultur- und Sachgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

14.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Umweltauswirkungen durch die PV-Anlage

Die mit der vorliegenden Planung mögliche Entwicklung unterscheidet sich von der bisher zulässigen Bauschuttdeponie und landwirtschaftlichen Nutzung durch die Errichtung von aufgeständerten Solarmodulen zur regenerativen Energiegewinnung.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten PV-Anlage sowie der ansonsten möglichen landwirtschaftlichen Nutzung aufgelistet.

Generell sind durch die PV-Anlage folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Entzug von Freifläche durch die baulichen Anlagen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch technische Überprägung
- Veränderung der Standortverhältnisse unter anderem durch Bodenversiegelung in geringem Umfang und Überdeckung von Bodenoberfläche
- mögliche Lichtreflexionen
- mögliche Schallimmissionen

Schutzgut Mensch

Die Solarmodule der PV-Anlage arbeiten schallemissionsfrei. Für in PV-Anlagen zum Einsatz kommende Zentralwechselrichter liegen Schalldruckmessungen vor, in denen nachgewiesen ist, dass im Nennbetrieb (alle Lüfter laufen auf Maximaldrehzahl) die Richtwerte der einschlägigen VDI-Richtlinie und der TA Lärm für Reine Wohngebiete bereits bei 100 m Entfernung unterschritten werden. Vorliegend werden Stringwechselrichter verwendet, die deutlich leiser sind, da keine Lüfter erforderlich sind. Nachts arbeiten die Wechselrichter mangels Sonnenlicht nicht. Die schallemitterenden Wechselrichter und Trafos sind schallabsorbierend verkleidet (Stringwechselrichter) oder eingehaust (Zentralwechselrichter). Wegen der großen Entfernung zu nächstgelegenen Siedlungsflächen

werden die maßgeblichen schalltechnischen Orientierungswerte sicher eingehalten. Schallimmissionen außerhalb des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Blendwirkungen durch Reflexionen auf den Solarmodulen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, sind wegen der Entfernung zur südlich gelegenen B 2385 und dem dazwischen liegenden Bewuchs aber nicht relevant.

Durch die PV-Anlage wird die freie Zugänglichkeit des Plangebietes gegenüber der bisherigen Nutzung als Bauschuttdeponie nicht weiter beschränkt.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch werden als unerheblich bewertet.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Nutzung als PV-Anlage wird das Plangebiet technisch überprägt. Es kommt zu einem Entzug von bisherigen Freiflächen. Die überplanten Lebensräume sind aufgrund der erfolgten Geländemodellierung insgesamt jedoch nur von eingeschränkter Bedeutung für das Schutzgut. Durch den mit der Planung verbundenen Freiflächenentzug ist deshalb keine wesentliche Abwertung der naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Funktionalität des Plangebietes zu erwarten.

Wegen der geringfügigen Überplanung von Natura 2000-Gebieten wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt die zu dem Ergebnis kommt, dass vorhabenbedingt Schutz- und Erhaltungsziele dieser Natura 2000-Gebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen des Plangebietes im Norden und Westen wird eine Strukturanreicherung der Feldflur erzielt, wodurch die Ansiedlung neuer Arten und Lebensgemeinschaften gegenüber dem aktuellen Zustand gefördert werden kann. Durch die Ausgleichsmaßnahmen auf der westlich an das Plangebiet grenzenden Ausgleichsfläche (Entwicklung zu einer Blühwiese im Wechsel mit Saumstrukturen) wird das Landschaftsbild bereichert, der Blütenreichtum erhöht und der Lebensraum für Wildinsekten und Vögel verbessert. Durch die grünordnerischen Maßnahmen können für die Umgebung bedeutsame Biotoptrittsteine bzw. wichtige Biotopvernetzungslinien entstehen. Mit einer geeigneten Gestaltung der Einfriedung (z. B. Verzicht auf Zaunsockel) und Offenhalten eines bodennahen Streifens bleibt die Durchgängigkeit des Plangebietes trotz Zauanlage erhalten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden insgesamt als unerheblich – positiv eingestuft.

Schutzgut Boden/Fläche

Die Bodenoberfläche ist im Plangebiet derzeit unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen sind jedoch durch die frühere Nutzung als Bauschuttdeponie nachhaltig gestört. Mit der Realisierung der PV-Anlage gehen Bodenfunktionen in geringem Umfang verloren. Eine Versiegelung von Bodenoberfläche ist jedoch ausschließlich auf die Grundfläche der Betriebsgebäude begrenzt, die übrigen Flächen des Plangebietes werden von den auf Modulträgern montierten Solarmodulen lediglich überdeckt. Die Verankerungen der Modulträger im Boden lassen sich nach Ablauf der Nutzungsdauer der PV-Anlage rückstandsfrei entfernen und binden nur so tief in den Untergrund ein, dass die aufgebrachte Rekultivierungsschicht nicht durchstoßen wird.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden werden insgesamt als unerheblich eingestuft.

Schutzgut Wasser

Durch die PV-Anlage kommt es gegenüber dem bisherigen Zustand nicht zu einer Veränderung des Versickerungsverhaltens von Niederschlagswasser. Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind daher nicht zu erwarten.

Eine stoffliche Belastung von Niederschlagswasser durch den Betrieb der PV-Anlage tritt nicht auf. Künftig werden keine anorganischen Nährstoffe bzw. Pflanzenschutzmittel auf den Flächen ausgebracht, die Verwendung chemischer Reinigungsmittel ist nicht vorgesehen.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser werden als unerheblich gegenüber dem aktuellen Zustand eingestuft.

Schutzgut Klima/Luft

Gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung kommt es bei Realisierung der PV-Anlage durch die Überdeckung der Flächen des Plangebietes mit Solarmodulen zu kleinklimatischen Veränderungen der Standortverhältnisse. Diese äußern sich in vom Sonnenlauf abhängigen unterschiedlichen Bodenerwärmungen und verschatteten Bereichen.

Die PV-Anlage arbeitet emissionsfrei. Gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung treten keine Veränderungen in der Immissionsbelastung des Plangebietes und seiner Umgebung auf.

Durch die CO₂-Einsparung bei der Energiegewinnung stellt die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft werden insgesamt als unerheblich bewertet.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Mit der Errichtung der PV-Anlage wird gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung freie Landschaft technisch überprägt. Die Einsehbarkeit des Plangebietes ist allerdings wegen der Lage abseits der Siedlungsbereiche und durch angrenzende Gehölzbestände eingeschränkt.

Die Bauhöhe der Solarmodule über Gelände ist auf 2,4 m beschränkt. Die Betriebsgebäude haben eine Höhenentwicklung von 3,2 m. Mit einer randlichen Eingrünung des Plangebietes im Norden und Westen und einer geeigneten Pflanzenauswahl lassen sich die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild minimieren.

Reflexionen auf den Solarmodulen sind wegen der beschichteten Oberflächen nur in sehr geringem Umfang zu erwarten.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild werden als unerheblich eingestuft.

Schutzgut Sach- und Kulturgüter

Aus der Deponienutzung im Plangebiet sind keine Bodendenkmalfunde bekannt.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter werden als un-erheblich eingestuft.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z. B. Boden und Wasser) wurden, soweit beurteilungsrelevant, bei den jeweiligen Schutzgütern mit erfasst. Nach derzeitigem Pla-nungsstand sind darüber hinaus keine Wechselwirkungen ersichtlich, bei denen relevante Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten wären.

Null-Variante

Sollte das Vorhaben nicht durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass die Fläche künftig landwirtschaftlich genutzt wird.

14.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglichen Vermeidungs-/Minimierungs-maßnahmen sowie allgemeine Aussagen zu Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind nach-folgend aufgeführt. Nähere Angaben enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan.

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Landschaftsbild

- Minimierung der Sichtwirkung durch Standortwahl auf einer ehemaligen Bauschuttde-ponie

Naturschutzrechtliche Ausgleichsregelung

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft bei der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu be-rücksichtigen. Die Größenordnung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs liegt bei ca. 0,25 ha.

Nähere Angaben zur Lage und zur Gestaltung der erforderlichen externen Ausgleichsflä- che sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan enthalten.

14.5 Planungsalternativen

Räumliche Standortalternativen sind im Kapitel Standortbegründung erläutert.

14.6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Technische Schwierigkeiten traten nicht auf.

Im weiteren Verfahren werden die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und von Bürgern berücksichtigt.

14.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring soll die Überwachung der erheblichen und insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sicherstellen. Unvorhergesehene negative Auswirkungen sollen dadurch frühzeitig ermittelt werden können, um der Stadt die Möglichkeit zu verschaffen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Die Zuständigkeit für das Monitoring liegt bei der Gemeinde.

Um die Gemeinde bei dieser Überwachung zu unterstützen, unterrichten nach § 4 Abs. 3 BauGB die Behörden die Gemeinde über ihnen nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens bekannt gewordene, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt. Die Gemeinde hingegen wird von sich aus nach Fertigstellung der Maßnahme die Anlage beobachten.

Folgende Monitoringmaßnahmen führt der Gemeinde Mönchsroth durch:

- Überprüfung der Anpflanzung der Eingrünung der PV-Anlage nach deren Inbetriebnahme
- Überprüfung der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen im Folgejahr nach Inbetriebnahme der PV-Anlage, danach alle 2 Jahre Überprüfung der Einhaltung von Nutzungs- und Pflegebestimmungen.

14.8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Auf einer ehemaligen, zwischenzeitlich rekultivierten Bauschuttdeponie soll eine PV-Anlage errichtet werden.

Um den zu erwartenden Eingriff beurteilen zu können, wurden die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter inkl. Wechselwirkungen im Vergleich zu der bisher baurechtlich zulässigen Nutzung Landwirtschaft auf rekultivierten Aufschüttungsflächen betrachtet und bewertet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind nachfolgend tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch	unerheblich
Tiere und Pflanzen	unerheblich – positiv
Boden	unerheblich
Wasser	unerheblich
Klima/Luft	unerheblich
Landschaft	unerheblich

Schutzgut	Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	unerheblich

Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass Umweltauswirkungen der Planung weiter minimiert werden können.

Da mit der vorliegenden Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich. Dieser wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erbracht.

15 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Ansbach
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
- 3 Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- 4 Bayerischer Bauernverband, Ansbach
- 5 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Koordination Bauleitplanung – BQ, München
- 6 Bund Naturschutz in Bayern e. V. Kreisgruppe Ansbach
- 7 Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- 8 Gemeinde Stödtlen
- 9 Gemeinde Wilburgstetten
- 10 Gemeinde Wört
- 11 Gesundheitsamt im Landratsamt Ansbach
- 12 Industrie- und Handelskammer, Nürnberg
- 13 Kreisheimatpfleger Willi Krauß, Leutershausen-Frommetsfelden
- 14 Landratsamt Ansbach
- 15 Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg
- 16 Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- 17 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
- 18 Staatliches Bauamt Ansbach
- 19 Stadt Dinkelsbühl
- 20 Wasserwirtschaftsamt Ansbach

16 Bestandteile der Flächennutzungsplanänderung

Entwurf Flächennutzungsplanänderung vom 13. März 2019

Entwurf Begründung vom 13. März 2019

17 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 13. März 2019

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Dr. Hase

Dipl.-Geogr. Wolpert

Mönchsroth, den

.....
Unterschrift Erste Bürgermeisterin